

Häusliche Gewalt und Kindeswohl

Larissa Bélteki-Palm
Richterin am Amtsgericht Frankfurt am Main

Kindeswohlgefährdung gem. § 1666 BGB

- Unbestimmter Rechtsbegriff
- Definition: Das Kindeswohl ist im Sinne von § 1666 Abs. 1 BGB gefährdet bei einer **gegenwärtigen**, in einem solchen Maß vorhandenen Gefahr, dass sich bei weiterer Entwicklung ohne Intervention eine **erhebliche Schädigung** mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt (BVerfGE, 07.04.2014 – 1 BvR 3121/13).

Häusliche Gewalt

- Körperliche Gewalt:
 - Schläge, Tritte, sexueller Missbrauch o.ä.
- Psychische Gewalt:
 - Drohungen, Abwertungen, Beleidigungen, Demütigungen
 - Klima der Angst
 - Kontrolle / Stalking

Häusliche Gewalt gegen das Kind

1. Körperliche,
2. seelische und
3. geistige

Gefährdung des Kindeswohles!

Das Miterleben häuslicher Gewalt

1. Gefahr für das seelische Wohl des Kindes
 - Massive Ängste (PTBS)
 - Bindungsstörungen
 - Parentifizierung
 - Verhaltensauffälligkeiten (aggressives Verhalten)
 - Soziale Auffälligkeiten
 - Rückzug
 - Misstrauen, Feindseligkeit
2. Gefahr für das geistige Wohl des Kindes
 - Konzentrationsstörungen
 - Lernschwierigkeiten (Sprachentwicklung o.ä.)
3. Einschränkung der Erziehungsfähigkeit des jeweiligen Elternteils (ggf. beider Elternteile)

Das Miterleben häuslicher Gewalt

Dies gilt auch im Säuglings- und Kleinkindalter!

- erhöhte Unruhe
- erhöhte Irritierbarkeit
- Trennungsängste

Gefährdungseinschätzung

1. Merkmale der Gewalt:
 - Ausmaß und Dauer
2. Qualität von Fürsorge:
 - Aufrechterhaltung von Erziehungsregeln
 - emotionale Zuwendung
3. Psychische Belastung der die Gewalt erfahrenden Person
4. Verständnis der Gewalt durch das Kind:
 - Gefühl der Mitverantwortung?
5. Resilienz

Erkennen häuslicher Gewalt durch das Gericht

1. Gewaltschutzantrag eines Elternteils / Antrag auf Wohnungszuweisung nach § 1361b BGB
 - Sofern in der Familie Kinder leben:
 - a) Anhörung des Jugendamtes
 - b) Mitteilung der Entscheidung an das Jugendamt
 - c) Bericht erbitten
 - d) Ggf. § 1666 BGB von Amts wegen!
2. In anderen Verfahren (§ 1671 BGB), Umgangsverfahren o.ä. ergeben sich Anhaltspunkte für häusliche Gewalt

Erkennen häuslicher Gewalt durch das Gericht

3. Anrufung des Gerichts durch das Jugendamt nach § 8a SGB VIII
4. Meldungen der Schule, des Hortes
5. Mitteilungen der Staatsanwaltschaft oder der Polizei
6. (anonyme) Meldungen von Nachbarn, Familienmitgliedern o.ä.

Zusammenarbeit der Institutionen

Wichtig ist, dass genau hingesehen wird und keine Reibungsverluste entstehen! Wichtig ist zudem, schnell zu handeln!

1. Berichte anfordern / Informationen zusammentragen
2. Verfahrensbeistand (Hausbesuch)
3. Kindesanhörung
4. Monatstermin nach § 155 Abs. 2 FamFG
5. Ggf. einstweilige Anordnung
6. Ggf. Kinderschutzambulanz / Childhood Haus
7. Ggf. Einholung eines psychologischen Sachverständigengutachtens

Problematiken

- widersprüchliche Angaben der Elternteile
- widersprüchliche / keine Angaben des Kindes
- Verharmlosung / Versöhnung

Gerichtliche Maßnahmen gem. § 1666 BGB

1. Besteht eine Gefahr für das Wohl des Kindes? **Wenn ja:**
2. Sind die Kindeseltern gewillt und in der Lage, die Gefahr für das Wohl des Kindes abzuwenden?
 - Einsicht
 - Abgrenzung des Gewalt erfahrenden Elternteils / Trennung
 - Koproduktion, Veränderungsbereitschaft und -fähigkeit**Wenn nein:**
3. Staatlicher Schutzauftrag nach § 1666 BGB:
 - a) Auflagen: Öffentliche Hilfen oder Beratungen (Nr. 1)
 - b) Untersagung der Nutzung der Familienwohnung (Nr. 3)
 - c) Kontakt- und Näherungsverbot (Nr. 3, 4)
 - d) (Teil-)Sorgerechtsentzug (Nr. 6)
 - e) Regelung des Umgangs – Umgangsausschluss?

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!